

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung  
Postfach 2964 | 55019 Mainz

Kreisverwaltungen, Verwaltungen  
der kreisfreien Städte und  
Verwaltungen der kreisangehörigen Städte  
mit eigenem Jugendamt  
im Land Rheinland-Pfalz

Städtetag Rheinland-Pfalz  
Freiherr-vom-Stein-Haus  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz

nachrichtlich:

Ministerium für Bildung  
Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz

**Mein Aktenzeichen** Ihr Schreiben vom **Ansprechpartner/-in / E-Mail**  
37-926-5  
Bitte immer angeben!  
Florian Reinert  
reinert.florian@lsjv.rlp.de

**Telefon / Fax**  
06131 967-228  
06131 967-12-228

**LANDESJUGENDAMT**

Rheinallee 97-101  
55118 Mainz  
Telefon 06131 967-0  
Telefax 06131 967-310  
poststelle-mz@lsjv.rlp.de  
www.lsjv.rlp.de

31. Mai 2017

RD-Schr.- LJA – 2/2017

## **Vorlage der aktuellen Bedarfsplanung Rundschreiben - LJA – 2/2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Jugendämter sind als örtliche Träger der Jugendhilfe nach § 80 SGB VIII gesetzlich verpflichtet, im Rahmen der Jugendhilfeplanung Angebote zur Deckung des Bedarfs an Plätzen in Kindertagesstätten zu planen. Darüber hinaus gewährleisten sie gemäß § 9 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG), dass die erforderlichen Kindertagesstätten zur Verfügung stehen. Zur Umsetzung dieser gesetzlichen Verpflichtungen haben die Jugendämter Bedarfspläne zu erstellen. Die Ausweisung von Einrichtungen im Bedarfsplan ist auch Voraussetzung für die Landeszuweisungen zu den Personalkosten, § 12 Abs. 2 KitaG.

1/2

Blinden und sehbehinderten Menschen  
werden Schriftstücke in diesem Verfahren  
auf Wunsch in einer für sie  
wahrnehmbaren Form übermittelt.

**Kernarbeitszeiten**  
09:00 - 12:00 Uhr  
14:00 - 16:00 Uhr  
Freitag 09:00 - 13:00 Uhr

Ohne den jeweils aktuellen Bedarfsplan kann von Seiten des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung – Abteilung Landesjugendamt – nicht festgestellt werden, ob Kindertagesstätten im Bedarfsplan ausgewiesen sind und Landeszuweisungen zu den Personalkosten erfolgen können. Vor Bewilligung der Zuweisungen muss daher dem Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung die jeweils aktuelle Bedarfsplanung vorliegen. Der Rechnungshof hat gegenüber dem Land die Rechtslage dahingehend klargestellt, dass die Bedarfsplanung jährlich vorzulegen ist. Zur Sicherung ihrer Qualität soll sie methodisch abgestimmt durchgeführt und jährlich fortgeschrieben werden.

**Der jeweils aktuell gültige Bedarfsplan ist im Rahmen der Zuweisungen zu den Personalkosten dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung mindestens einmal jährlich, bis spätestens zum 01. August eines jeden Jahres, unaufgefordert vorzulegen.**

Aus § 9 KitaG und der LVO-KitaG ergeben sich die Mindestanforderungen an die Qualität der Bedarfsplanung. Demnach legt der Bedarfsplan Art, Anzahl und Größe der Kindertagesstätten, die Standorte der neuen Plätze sowie den Bedarf an für eine gemeinsame Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder geeigneter Plätze fest und soll auf die Standorte der Schulen Rücksicht nehmen. Ich weise deshalb darauf hin, dass diese rechtlich definierten Mindestanforderungen bei der Bedarfsplanung zu beachten sind.

In diesem Zusammenhang möchte ich auch darauf hinweisen, dass die Bedarfsplanung zur Sicherung ihrer Qualität an den „Orientierungshilfen zur Bedarfsplanung für Kindertagesstätten“ vom 9. Juni 2008 des Landesjugendhilfeausschusses ausgerichtet werden sollte. Die Orientierungshilfe unterstützt bei der Interpretation unbestimmter Rechtsbegriffe in bundes- und landesgesetzlichen Regelungen. Darüber hinaus beschreibt sie mögliche Instrumente und Methoden für die Ermittlung des quantitativen Bedarfs. Damit gibt sie Orientierung für Verfahren und Vorgehensweisen bei der konkreten Kindertagesstättenbedarfsplanung. Insgesamt soll die Orientierungshilfe dazu beitragen, für Kinder und Familien in Rheinland-Pfalz vergleichbare gute Bedingungen zu schaffen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Birgit Zeller